

Die Vorsorgekommission

Jede der Schweizer KMU Pensionskasse angeschlossene Firma hat eine Vorsorgekommission zu wählen. Die Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden gemeinsam gegenüber der Pensionskasse.

Wie ist die Vorsorgekommission zusammengesetzt?

Die Vorsorgekommission muss paritätisch zusammengesetzt sein; das heisst, gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertreter. Der Arbeitgeber bestimmt seine Vertretung und die Arbeitnehmenden wählen ihre Vertretung aus dem Kreise der versicherten Personen. Je nach Versichertenanzahl des Anschlusses können je ein oder zwei Delegierte gestellt werden:

1 bis 15 Versicherte	1 Delegierter
16 und mehr Versicherte	2 Delegierte

Aufgaben und Kompetenzen

- Wahl des Stiftungsrats der Pensionskasse
 - Entscheid über den Vorsorgeplan des Anschlusses und allfällige Anpassungen
 - Entscheid über die Verwendung von freien Mitteln des Anschlusses, z.B. Verteilung von Überschüssen
 - Information der versicherten Personen ihres Anschlusses: Die Pensionskasse lässt der Vorsorgekommission periodisch Informationen zukommen wie z.B. über die Jahresrechnung. Die Mitglieder der Vorsorgekommission leiten diese Information innerhalb der Firma entsprechend weiter.
 - Beaufsichtigung der Mutationsmeldungen und der Beitragszahlungen
 - Vertretung der Interessen der in ihrem Anschluss versicherten Personen gegenüber der Pensionskasse und dem Stiftungsrat
 - Mitwirkung bei einem allfälligen Wechsel des Pensionskassenanschlusses
-

Welche Kenntnisse sollten Mitglieder der Vorsorgekommissionen mitbringen?

Grundsätzlich benötigen Mitglieder der Vorsorgekommission keine bestimmten Ausbildungen oder Vorkenntnisse. Sie sollten jedoch über ihre Aufgaben und Kompetenzen Bescheid wissen und über ein grundlegendes Know-How zum Thema Vorsorge verfügen.

Verantwortung und Schweigepflicht

Verantwortlichkeit sinngemäss nach Art. 52, Abs. 1 BVG: Mitglieder der Vorsorgekommission sind verantwortlich für Schäden, die sie absichtlich oder durch Nachlässigkeit verursachen.

Schweigepflicht, sinngemäss nach Art. 86 BVG: Die Schweigepflicht gilt für Inhalte, die Mitglieder der Vorsorgekommission im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.